

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 85 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Kurtaxengesetz 1993 und das Ortstaxengesetz 1992 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Oktober 2008 in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer sowie der Experten Frau Dr. Dully-Wöll (Abteilung 8), Dr. Zarl (Abteilung 11), DDr. Huber (Gemeindeverband), Dr. Zisler (Wirtschaftskammer Salzburg), Dr. Schmiedbauer (Magistrat) und Mag. Laireiter (Arbeiterkammer) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Bei der Vollziehung des Ortstaxengesetzes 1992 ergeben sich in vielen Gemeinden Probleme dadurch, dass grundsätzlich Abgabepflichtige versuchen, die Abgabepflicht durch die Scheinmeldung eines Hauptwohnsitzes oder durch die Behauptung der Nichtnutzung einer Ferienwohnung zu umgehen. Die gleiche Problemstellung ist auf Grund der weitgehend übereinstimmenden Formulierung für den Anwendungsbereich des Kurtaxengesetzes 1993 anzunehmen. Die vorgeschlagene Novelle zu den beiden genannten Gesetzen verfolgt daher zum Einen den Zweck diese Problematik zu entschärfen. Zum Anderen ist eine Anhebung der gesetzlichen Höchstgrenzen für die besondere Kur- und Ortstaxe für Ferienwohnungen vorgesehen. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Abg. Mosler-Törnström (SPÖ) hofft, dass mit der vorliegenden Novelle die Zweitwohnsitzproblematik entschärft werde. Die neue Berechnungsmethode und die stärkere Differenzierung der Wohnungsgröße seien Schritte in die richtige Richtung der Entwicklung dieser beiden Gesetze.

Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) stellt fest, dass das Orts- und Kurtaxengesetz derzeit auf das Meldegesetz verweisen. Sobald ein Hauptwohnsitz angemeldet sei, könne keine Ortstaxe eingehoben werden. Ebenso bei der Behauptung einer Nichtnutzung einer Wohnung. Nunmehr gebe es eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen, wenn derartiges behauptet werde. Die ÖVP werde der vorliegenden Novelle die Zustimmung erteilen.

Abg. Blattl (FPÖ) kündigt ebenfalls die Zustimmung der FPÖ zur Novelle an. Vor allem die Regelung der Wohnfläche in Ferienwohnungen und Ferienhäusern werde positiv bewertet.

Abg. Dr. Reiter (Grüne) stellt die Frage, wie diese Novelle praktisch vollzogen werden könne. Wie wolle die Gemeinde nachweisen, dass die Wohnung als Ferienwohnung in Verwendung stehe.

Dr. Zarl berichtet, dass die Gemeinde zum Beispiel die Möglichkeit habe, über den Wasserverbrauch nachzuweisen, dass eine Wohnung nicht als Hauptwohnsitz verwendet werde. Nach Ansicht der Abteilung würden die neuen Bestimmungen den Gemeinden beim Nachweis helfen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einhellig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der vorliegenden Novelle zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 85 der Beilagen zum stenografischen Protokoll des Salzburger Landtages enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg am 15. Oktober 2008

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Mosler-Törnström eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. November 2008:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.